

Begründung

A. Allgemeines

I. Anlass und Ziele des Gesetzes

Das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) hat sich in der Praxis grundsätzlich bewährt. Es ist in der Vergangenheit jeweils bei Bedarf punktuell fortentwickelt worden. Diesem Zweck dient auch der vorliegende Gesetzentwurf.

Im Interesse der Rechtseinheitlichkeit werden Änderungen der Zivilprozessordnung (ZPO) und der Abgabenordnung (AO) im VwVG LSA nachvollzogen, soweit sie auf die Verwaltungsvollstreckung übertragbar erscheinen. Dies gilt insbesondere für die Regelungen zur Vermögensauskunft, zur Einstellung und Beschränkung der Vollstreckung, zur Internetversteigerung, zum Kontopfändungsschutz, zur Pfändungsfortwirkung, zur Schuldnerauskunft und zur Wohnungsdurchsuchung. Die Vorschriften zur Vollstreckung in den verschiedenen Rechtsbereichen sollen nicht über das sachlich erforderliche Maß hinaus voneinander abweichen.

Weitere Änderungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes erfolgen aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssystematik. Dafür wird die Struktur des Gesetzes leicht verändert, insbesondere werden die ersten beiden Teile des Gesetzes zu einem Teil zusammengefasst, der die Vollstreckung wegen Geldforderungen regelt. Nach dem neuen dritten Teil sollen die Gebühren für Vollstreckungshandlungen in nur einer Verordnung bestimmt werden.

Der Gesetzesentwurf verfolgt insgesamt das Ziel, das Verwaltungsvollstreckungsverfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen, ohne dass berechnigte Interessen der Vollstreckungsschuldner beeinträchtigt werden. Dazu dienen unter anderem Regelungen zum Vollstreckungsschutz, wonach die Vollstreckung nach Einräumung einer Zahlungsfrist oder Festsetzung eines Zahlungsplans einstweilig eingestellt werden kann. Daneben wird die Kostenerstattungsregelung für die länderübergreifende Amtshilfe bei fehlender Gegenseitigkeit neu geregelt.

Soweit der Gesetzentwurf die Änderung von Vorschriften außerhalb des VwVG LSA vorsieht, handelt es sich um Folgeänderungen bzw. um geringfügige Anpassungen aus sonstigen Gründen, die bei dieser Gelegenheit mit erledigt werden sollen.

II. Haushaltmäßige Auswirkungen

Der Entwurf hat weder für das Land noch die seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften - insbesondere die Gemeinden und Landkreise -, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts unmittelbare haushaltmäßige Auswirkungen. Zusätzliche Kosten sind durch das vorgesehene Gesetz nicht zu erwarten.

III. Anhörungen

Gelegenheit zur Stellungnahme zum Gesetzentwurf hatten:

die Kommunalen Spitzenverbände,

der Fachverband der Kommunalkassenverwalter e.V.,

die Gebühreneinzugszentrale der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten,

die Kirchen,

die landesunmittelbaren gesetzlichen Krankenkassen und Kassenverbände,

der Deutsche Gerichtsvollzieherbund e.V. – Landesverband Sachsen-Anhalt,

die Rechtsanwaltskammer Sachsen-Anhalt,

die Notarkammer Sachsen-Anhalt und

der Landesbeauftragte für den Datenschutz.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (VwVG LSA)

Zu Artikel 1 Nr. 1 (Inhaltsübersicht zum VwVG LSA):

Die Änderungen der Inhaltsübersicht sind vorrangig Folge gesetzessystematischer Änderungen, die in der Begründung zu § 1 dargestellt sind. Dabei ergeben sich Einfügungen bzw. Streichungen von Paragrafen sowie Veränderungen von Paragrafenüberschriften.

Zu Artikel 1 Nr. 2 (Überschrift zu Teil 1 des VwVG LSA):

Der Wegfall der Überschrift zu Teil 1 des Gesetzes ist Folgeänderung der Neustrukturierung des Gesetzes. Vor Teil 1 des Gesetzes, der künftig die Paragrafen 2 bis 59 umfasst, wird ein neuer Paragraph 1 eingefügt.

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 1 VwVG LSA):

Dem Gesetz wird eine Vorschrift vorangestellt, die den Geltungsbereich des Gesetzes umschreibt. In erster Linie werden Regelungen zur Vollstreckung von Geldforderungen (Absatz 1 Nr. 1) getroffen. Hinsichtlich der Vollstreckung von Verwaltungsakten und Verträgen (Absatz 1 Nr. 2), soweit sich daraus Verpflichtungen zur Vornahme einer Handlung, zur Duldung oder zur Unterlassung ergeben (§§ 71 bis 73), wird wie bisher auf das Gesetz über die öffentliche Ordnung und Sicherheit des Landes Sachsen-Anhalt verwiesen. Absatz 2 Satz 1 entspricht dem bisherigen § 69. Auf den bisherigen § 70 wird verzichtet, weil sich die Nichtanwendbarkeit des Gesetzes in anderen Fällen bereits aus spezielleren landesgesetzlichen Regelungen ergibt.

Die gesetzessystematischen Umstellungen dienen der Erhöhung der Lesbarkeit des Gesetzes. Zugleich wird die bisherige weitgehende Übereinstimmung des VwVG LSA mit dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz wieder hergestellt. Diese Übereinstimmung hat sich in der Vergangenheit bewährt. Sie erleichtert die Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch von Verwaltungsvollstreckungsbehörden in Niedersachsen und Sachsen-Anhalt, insbesondere auf kommunaler Ebene.

Zu Artikel 1 Nr. 4 (Überschrift zu Teil I des VwVG LSA):

Da § 1 nur die Vorschriften über den Geltungsbereich enthält, wird die Überschrift zu Teil 1 des Gesetzes, der die Vollstreckung wegen Geldforderungen regelt und künftig die § 2 bis 59 umfasst, im Anschluss an § 1 und vor § 2 eingefügt.

Zu Artikel 1 Nr. 5 (§§ 2 bis 4 VwVG LSA):

Zu § 2:

Die bisherigen Vorschriften des Gesetzes über den Gegenstand der Vollstreckung von Geldforderungen, die Vollstreckungsurkunden und die Bestimmung der Vollstreckungsschuldner werden in einem Paragraf zusammengefasst.

Absatz 1 regelt den Standardfall der Vollstreckung wegen Geldforderungen, nämlich bei Vorliegen eines nicht befriedigten Leistungsbescheides.

Absatz 2 nennt die Vollstreckungsurkunden, aus denen vollstreckt werden kann. Diese Urkunden sind bisher im Zweiten Teil des Gesetzes aufgeführt, der auf die Regelungen zur Vollstreckung von Leistungsbescheiden verweist. Die bisher in § 60 getroffenen Regelungen werden zu Nummern 1 bis 3 und 5. Nummer 2 (bisher § 60 Satz 1 Nr. 2) wird durch den Verweis auf das Vierte Buch Sozialgesetzbuch aktualisiert. Die bisher in § 61 Abs. 1 geregelten Zahlungsaufforderungen wegen privatrechtlicher Geldforderungen werden in Nummer 4 angeführt. Die Auffangvorschrift der Nummer 5 (bisher § 60 Satz 1 Nr. 4) erhält eine allgemeinere Fassung, da sich die genauere Bestimmung der möglichen Vollstreckungstitel ohnehin aus den konkreten landesrechtlichen Vorschriften ergibt.

Die Absätze 3 und 4 entsprechen den bisherigen §§ 62 und 63 Nr. 2.

Absatz 3 enthält eine Verordnungsermächtigung zur Bestimmung privatrechtlicher Geldforderungen, die im Verwaltungszwangsverfahren vollstreckt werden können. Eine entsprechende Ermächtigung enthält das Gesetz bisher in § 62; diese Ermächtigung wurde auch ausgeschöpft.

Absatz 4 Satz 1 stellt lediglich klar, was als Vollstreckungstitel gilt, wenn das Bundesrecht selbst nicht zum Erlass eines Leistungsbescheides ermächtigt. In diesem Falle muss die Vollstreckungsgrundlage nach Landesrecht bestimmt werden. Satz 2 nimmt eine entsprechende Klarstellung für gerichtliche Entscheidungen vor.

Absatz 5 definiert den Begriff „Vollstreckungsschuldner“ und stellt durch die Formulierung („jede Person“) klar, dass auch Personenmehrheiten als Vollstreckungsschuldner in Betracht kommen. Nummer 1 entspricht dem bisherigen § 2. Nummern 2 und 3 benennen den Vollstreckungsschuldner bei Vollstreckungsurkunden gemäß § 2 Abs. 2 oder 4 sowie bei Bescheiden nach § 2 Abs. 1 Satz 2.

Zu § 3:

Die Vorschrift stimmt im Wesentlichen mit dem bisherigen § 3 überein. Sie nennt die allgemeinen Vollstreckungsvoraussetzungen.

Nach Absatz 1 Nummer 1 bedarf es (wie im bisherigen Recht) eines Leistungsbescheides oder alternativ des Vorliegens einer Vollstreckungsurkunde gemäß § 2 Abs. 2 oder 4. Nummer 4 entspricht inhaltlich weitgehend der bisherigen Nummer 4 des § 3. Grundsätzlich muss der Vollstreckung eine Mahnung vorausgegangen sein, sofern nicht § 4 Abweichungen regelt. An den schon bisher erforderlichen Zahlungsfristen wird festgehalten.

Absatz 2 wird – abweichend vom bisherigen Wortlaut des § 3 Abs. 2 und vom Sprachgebrauch der Abgabenordnung (§ 1 Abs. 3 AO) – geändert; es wird der Begriff „Nebenforderung“ anstelle der Formulierung „Nebenleistung“ verwendet. Im Übrigen ist die Änderung des Absatzes 2 Satz 1 eine Folgeänderung der Einbeziehung der sonstigen Vollstreckungsurkunden in den Ersten Teil des Gesetzes. Absatz 2 Satz 2 dient der Verwaltungsvereinfachung. Auch dann, wenn die Hauptleistung bereits beglichen wurde, bedarf es für die Vollstreckung der Nebenforderung nicht mehr der gesonderten Festsetzung durch Leistungsbescheid. Nummer 2 und 3 entsprechen den bisherigen Nummern 2 und 3 des § 3.

Zu § 4:

Die Neufassung der Vorschrift ist vornehmlich eine Folgeänderung der geänderten Regelungssystematik des Gesetzes.

In Absatz 1 wird klargestellt, dass eine Mahnung nicht durch die Vollstreckungsbehörde erfolgen muss. Die Mahnung kann auch durch die Behörde erfolgen, die den Leistungsbescheid erlassen hat. Die Mahnung muss die Bezeichnung der Behörde enthalten, die mahnt. Die Mahnung muss weiterhin schriftlich übermittelt werden. In Betracht kommt danach auch die Mahnung in elektronischer Form unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur unter der Voraussetzung des § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA i. V. m. § 3a Abs. 1 VwVfG, d.h., die Vollstreckungsschuldner müssen einen entsprechenden Zugang eröffnet haben.

Absatz 2 wird inhaltlich gestrafft.

Absatz 3 führt wie bisher die Fälle an, in denen es einer Mahnung nicht bedarf. Nummer 1 eröffnet die Möglichkeit, von einer Mahnung abzusehen, wenn die Vollstreckungsschuldner vor Eintritt der Fälligkeit an die Zahlung erinnert werden. Bei einer Zahlungserinnerung fällt keine Mahngebühr an. Durch die Zahlungserinnerung werden die Vollstreckungsschuldner frühzeitig an die Zahlung erinnert. Wird die Forderung in einem solchen Fall nicht rechtzeitig beglichen, kann direkt nach Fälligwerden der Leistung das Vollstreckungsverfahren eingeleitet werden. Die Zahlungserinnerung macht eine Mahnung mit Zahlungsfristsetzung entbehrlich. Für die alternative Nutzung der Zahlungserinnerung spricht vor allem, dass Vollstreckungsschuldner häufig Mahngebühren nicht bezahlen und diese dann unter Umständen nach haushaltsrechtlichen Regelungen über Kleinbeträge niedergeschlagen werden. Ziel der Regelung ist es insbesondere, den Kommunen durch öffentlich bekannt gemachte Zahlungserinnerungen anstelle von Mahnungen die Einziehung regelmäßig wiederkehrender Abgaben zu erleichtern. Voraussetzung ist aber, dass die Abgabepflichtigen rechtzeitig durch Leistungsbescheid unter Hinweis auf die Fälligkeitstermine und die fälligen Beträge zur Zahlung aufgefordert worden sind. Durch die Ergänzung um die Worte „spätestens eine Woche“ kann sich die Vollstreckungsbehörde nicht auf eine zeitlich extrem kurz vor Eintritt der Fälligkeit ergangene Erinnerung berufen. Nummer 2 entspricht der bisherigen Nummern 1 und 2 des Absatzes 3. Die neue Nummer 3 des Absatzes 3 bezieht sich auf die in § 1 Abs. 4 geregelten Fälle, in denen das Landesvollstreckungsrecht aufgrund bundesrechtlicher Anordnung anzuwenden ist. Es bedarf keiner Mahnung, wenn die bundesrechtlichen Vorschriften bereits eine Erinnerung oder Mahnung oder eine vergleichbare Maßnahme vorsehen.

Die Änderungen in Absatz 4 sind redaktioneller Art.

Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 5 VwVG LSA):

Zu Buchstabe a):

Satz 1 ist eine Folge der Änderung der Gesetzessystematik und berücksichtigt die in § 1 Abs. 2 genannten Vollstreckungsfälle.

Zu Buchstabe b):

Satz 2 stellt für die praktisch bedeutsamen Fälle des § 2 Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5 die Vertretung der Vollstreckungsgläubiger klar. Für die übrigen Fälle des § 2 Abs. 2 bedarf es keiner Klarstellung, da sich die entsprechende Angabe aus dem Vertrag, der Verordnung oder der spezielleren landesrechtlichen Vorschrift ergibt.

Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 6 VwVG LSA):

§ 6 bestimmt wie bisher die Behörden, die zur Vollstreckung befugt sind. In § 6 sind weiterhin nur diejenigen Vollstreckungsbehörden aufgeführt, die zur Vollstreckung von Geldforderungen befugt sind. Die Befugnis zur Vollstreckung von Verwaltungsakten, die auf die Herausgabe einer Sache oder auf eine sonstige Handlung, Duldung oder Unterlassung gerichtet sind, werden gemäß § 71 nach dem Vierten Teil des SOG LSA von derjenigen Behörde durchgesetzt, die den Verwaltungsakt erlassen hat.

Zu Buchstabe a):

In Absatz 1 Satz 1 werden alle Vollstreckungsbehörden aufgeführt, die schon bisher nach den Bestimmungen des VwVG LSA zur Vollstreckung von Geldforderungen bestimmt worden sind. Aus diesem Grund werden unter Nummer 6 auch die landesunmittelbaren gesetzlichen Krankenkassen und Kassenverbände genannt, die bisher durch Verordnung zu Vollstreckungsbehörden bestimmt worden sind. Die entsprechende Verordnung wird durch Artikel 2 des Gesetzes aufgehoben. Die Verordnungsermächtigung des § 6 Abs. 2 bleibt aber für den Fall bestehen, dass weitere Vollstreckungsbehörden bestimmt werden sollen.

Nach bisherigem Recht sind die Gemeinden Vollstreckungsbehörden. Nunmehr wird bestimmt, dass nur die Verbandsgemeinden und die Gemeinden, die keiner Verbandsgemeinde angehören, Vollstreckungsbehörden sind. Damit wird verhindert, dass es innerhalb einer Verbandsgemeinde mehrere Vollstreckungsbehörden gibt. Schon bisher wird innerhalb von Verbandsgemeinden die Vollstreckungsaufgabe durch die Verbandsgemeinden erledigt.

Satz 2 ist eine deklaratorische Regelung im Hinblick auf § 20 Abs. 4 des Ingenieurgesetzes Sachsen-Anhalt und § 8 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über das Versorgungswerk der Steuerberaterinnen und Steuerberater.

Zu Buchstabe b):

Durch die Neufassung des Absatzes 1 wird Absatz 1a entbehrlich. Die Regelung ist in Absatz 1 Nummer 5 aufgegangen.

Zu Buchstabe c):

Neben der Oberfinanzdirektion Magdeburg, Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt, müssen auch die landesunmittelbaren gesetzlichen Krankenkassen und Kassenverbände zur landesweiten Vollstreckung befugt sein, da sie landesweit zuständig sind.

Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 7 VwVG LSA):

Zu Buchstabe a):

Die Ergänzung dient der Klarstellung.

Zu Buchstabe b):

Es wird ausdrücklich bestimmt, dass die Vollstreckungstätigkeit der Verbandsgemeinde für ihre Mitgliedsgemeinden keine Vollstreckungshilfe ist. Demzufolge muss eine Mitgliedsgemeinde keine Kosten für die Vollstreckung durch die Verbandsgemeinde entrichten.

Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 7a VwVG LSA)

Die Änderung ist eine Folgeänderung der Bestimmung der Verbandsgemeinden zu Vollstreckungsbehörden.

Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 7b VwVG LSA):

Zu Buchstabe a):

Nach den Vorschriften zur Amtshilfe, die entsprechend gelten, hat eine ersuchende Vollstreckungsbehörde einer ersuchten Vollstreckungsbehörde für die Vollstreckungshilfe grundsätzlich keine Verwaltungsgebühren zu zahlen. Allerdings soll in Abweichung von diesem Prinzip künftig, soweit keine Gegenseitigkeit besteht, die Gebührenfreiheit entfallen. Die Vollstreckungsbehörden erhalten in einem solchen Fall die Möglichkeit, auch die bei den Vollstreckungsschuldnern nicht beigetriebenen Vollstreckungsgebühren sowie einen Ausgleich des durch die Vollstreckungskosten nicht gedeckten Verwaltungsaufwands von der ersuchenden Behörde zu verlangen.

Zu Buchstabe b):

Mit dem Inkrafttreten der Aufwandserstattungsverordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt wurde § 78 Abs. 4 aufgehoben. Die Verordnungsermächtigung in Absatz 3 wird dementsprechend geändert.

Zu Buchstabe c):

Absatz 5 stellt klar, dass bei der Inanspruchnahme der Vollstreckungshilfe Zahlungen nach § 7b Abs. 3 Satz 1 Buchst. a von der ersuchenden Behörde nicht als Auslagen (z.B. nach § 14 Abs. 2 Nr. 6 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt) auf die Vollstreckungsschuldner abgewälzt werden können.

Absatz 6 dient der Klarstellung. Die Kostenforderung der Vollstreckungsbehörde geht auf die ersuchende Behörde über, soweit diese die uneinbringlichen Vollstreckungskosten getragen hat.

Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 7c VwVG LSA):

Mit der Einfügung des neuen § 21a wird der bisherige § 7c entbehrlich.

Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 8 VwVG LSA):

§ 8 Abs. 5 Satz 1 wird entsprechend dem Beschluss der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 3.5.2011 (MBI. LSA S. 217) formuliert. Nach Satz 3 haben künftig auch die Gerichtsvollzieher entsprechend der für Vollstreckungsbeamten geltenden Regelung (§ 8 Abs. 3 Halbsatz 2) den Vollstreckungsschuldnern den Vollstreckungsauftrag vorzuzeigen.

Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 9 VwVG LSA):

Die Regelungen in § 9 zur Durchsuchung werden an §§ 758 und 758a ZPO angeglichen.

Entgegen dem bisherigen Wortlaut wird in Absatz 1 der Begriff des Betretens nicht mehr gesondert genannt.

Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 19.11.1999 – 1 BvR 2017/97 – ist allein die Durchsuchung einer Wohnung ein Eingriff in den Schutzbereich des Artikel 13 Abs. 2 GG. Allerdings ist zu beachten, dass nach dieser Entscheidung das Betreten zum Zweck des ziel- und zweckgerichteten Suchens den Tatbestand der Durchsuchung erfüllt. Sofern die Vollstreckungsbeamten also die Wohnung betreten, um gezielt Gegenstände zur Vollstreckung an sich zu nehmen, handelt es sich um eine Durchsuchung im Sinne des Gesetzes. Diese Maßnahme bedarf – wenn keine Einwilligung der Vollstreckungsschuldner vorliegt – der gerichtlichen Anordnung. Vor diesem Hintergrund hat die bisherige Unterscheidung von „Betreten“ und „Durchsuchung“ im Bereich der Verwaltungsvollstreckung keine praktische Relevanz.

Die bisherige Differenzierung zwischen Wohn- und Geschäftsräumen entfällt. Der Wohnungsbegriff des Artikels 13 GG erfasst auch Geschäftsräume (vergleiche auch die Definition in § 43 Abs. 1 SOG LSA).

Nach Absatz 2 Satz 3 ist die richterliche Anordnung unaufgefordert vorzuzeigen; sie muss aber den Vollstreckungsschuldnern weder zugestellt noch ausgehändigt werden.

In Absatz 3 Satz 1 wird – angelehnt an § 758a Abs. 3 Satz 1 ZPO – normiert, dass Personen, die Mitgewahrsam an der Wohnung der Vollstreckungsschuldner haben, die Durchsuchung zu dulden haben. Das Grundrecht der Wohnungsfreiheit der Mitbewohner muss beschränkt sein, soweit Vollstreckungsschuldner zur Duldung der Durchsuchung verpflichtet sind. Eine zusätzliche Durchsuchungsanordnung gegenüber den der Wohnungsdurchsuchung widersprechenden Mitgewahrsamsinhabern ist nicht erforderlich. Anderenfalls könnte die Ausübung von Befugnissen der Vollstreckungsbehörde durch häufigen Wechsel der Mitbewohner nachhaltig beeinträchtigt werden. Mit der gesetzlichen Festlegung der Duldungspflichten für Mitgewahrsamsinhaber werden Rechtsunsicherheiten beim Vollzug des Gesetzes und Rechtsstreitigkeiten vermieden. Nach Satz 2 sind unbillige Härten gegenüber Mitgewahrsamsinhabern zu vermeiden. Die Regelung stellt sicher, dass

trotz grundsätzlicher Duldungspflicht besondere persönliche Umstände der Mitbewohner, etwa deren schwere Erkrankung, berücksichtigt werden können. Die Sonderregelung kann in Ausnahmefällen dazu führen, dass eine Wohnungsdurchsuchung zu unterlassen ist.

Der bisherige Absatz 2 wird neuer Absatz 4 Satz 1. Er regelt das Betretungsrecht von hinzugezogenen Zeugen usw. Der angefügte Satz 2 trifft Regelungen zu automatisiert erstellten Aufträgen.

Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 10 VwVG LSA):

Nach § 50 SOG LSA leistet die Polizei anderen Behörden auf Ersuchen Vollzugshilfe, wenn unmittelbarer Zwang anzuwenden ist und die anderen Behörden nicht über die hierzu erforderlichen Dienstkräfte verfügen. Insoweit dient die Änderung lediglich der klarstellenden Verzahnung des VwVG LSA mit dem SOG LSA.

Zu Artikel 1 Nr. 15 (§§ 11 und 12 VwVG LSA):

Zu § 11:

Die Regelung unterscheidet sich vom bisherigen § 11 dadurch, dass der 1. Halbsatz in Anlehnung an § 759 ZPO – i.d.F. die die Vorschrift durch Art. 21 des Entwurfs des Jahressteuergesetzes 2013 (Br. - Drs. 302/12) erhalten soll – neu gefasst wird. Für die Vollstreckungsbeamten besteht nur dann die Pflicht zur Hinzuziehung von Zeugen, wenn der Vollstreckung Widerstand entgegengesetzt wird oder die Vollstreckungshandlung in der Wohnung von Vollstreckungsschuldnern vorgenommen wird und weder die Vollstreckungsschuldner noch ein erwachsener Familienangehöriger, eine in der Familie beschäftigte Person oder ein erwachsener ständiger Mitbewohner anwesend sind. Die Ergänzung im 2. Halbsatz dient der Klarstellung. In Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden werden die Aufgaben der Gemeindeverwaltung ausschließlich von der Verbandsgemeindeverwaltung erledigt (§ 12 Abs. 1 VerbGemG LSA). Zu den Verwaltungsgeschäften, die nach § 4 Abs. 2 VerbGemG LSA von der Verbandsgemeinde besorgt werden, gehören auch die Vollstreckungsgeschäfte.

Zu § 12:

Absatz 1 entspricht § 758a Abs. 4 ZPO. Die Vollstreckung kann nunmehr nur noch ausnahmsweise bei Vorliegen der angeführten Voraussetzung auch nachts erfolgen. Ein zusätzlicher Richtervorbehalt hierfür ist wegen des Vollstreckungsschutzes nach § 9 VwVG LSA entbehrlich. Die Festlegung der Nachtzeit in Absatz 2 stimmt mit § 758a Abs. 4 Satz 2 ZPO überein.

Zu Artikel 1 Nr. 16 (§ 13 VwVG LSA):

§ 13 Absatz 2 Nr. 4 wird durch die Streichung der Wörter „Vorlegung zur“ die Möglichkeit eröffnet, die Durchsicht der Niederschrift auch durch die Wiedergabe auf einen Bildschirm vorzunehmen..

Zu Artikel 1 Nr. 17 (§ 14 VwVG LSA):

§ 14 erhält eine vom geltenden Recht, aber auch von § 290 AO und § 763 ZPO abweichende Fassung, um den Regelungsgehalt deutlicher zu machen und die Vorschrift verständlicher zu fassen.

Zu Art. 1 Nr. 18 (§ 19 VwVG LSA):

Mit der Änderung des Satzes 1 werden als weitere Fälle der beschränkten Haftung die §§ 1504 und 2187 BGB einbezogen.

Zu Artikel 1 Nr. 19 (§ 20 VwVG LSA):

Die Änderung in Satz 1 ist eine Folgeänderung der Überführung von Regelungen zu sonstigen Vollstreckungsurkunden in den Ersten Teil des Gesetzes.

Zu Artikel 1 Nr. 20 (§ 21 VwVG LSA):

Angesichts der geringen Relevanz des § 21 in der Vollstreckungspraxis und im Interesse einer Verfahrensvereinfachung tritt an die Stelle der bisher nach Absatz 1 erforderlichen Zulassungsverfügung der Aufsichtsbehörde bei einer Vollstreckung gegen eine juristische Person des öffentlichen Rechts in Anlehnung an § 882a ZPO eine Anzeige der beabsichtigten Vollstreckung bei der Aufsichtsbehörde. Der Rechtsschutz der juristischen

Person, gegen die vollstreckt werden soll, ist trotz des Wegfalls der Zulassungsverfügung der Aufsichtsbehörde weiterhin gewahrt. Wenn durch die Vollstreckung die Erfüllung öffentlicher Aufgaben gefährdet wird oder die Vollstreckung aus den in Satz 4 genannten Gründen unzulässig wäre, so kann dies im Rahmen der nach § 66 zugelassenen Rechtsbehelfe geltend gemacht werden, sofern die Vollstreckungsmaßnahme ein Verwaltungsakt ist, z. B. eine Sachpfändung, eine Ablehnung von Vollstreckungsschutz oder eine Pfändungs- und Einziehungsverfügung. Die Anzeigepflicht soll es der Aufsichtsbehörde ermöglichen, durch Aufsichtsmittel die Vollstreckung zur Vermeidung von Pfändungen in Verwaltungs- und Zweckvermögen abzuwenden. Die neu eingeführte Monatsfrist des Absatzes 1 Satz 3 gibt der Aufsichtsbehörde ausreichend Zeit, bei Bedarf tätig zu werden.

Zu Artikel 1 Nr. 21 (§ 21a VwVG LSA):

Absatz 1 Satz 1 ermächtigt die Vollstreckungsbehörde in Anlehnung an § 249 Abs. 2 AO, zur Vorbereitung der Vollstreckung die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Vollstreckungsschuldner zu ermitteln. Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse daran, vor der Einleitung von kostenintensiven Vollstreckungsmaßnahmen die Erfolgsaussichten zu prüfen. Satz 2 entspricht § 93 Abs. 1 Satz 3 AO. Die Formulierung trägt dem datenschutzrechtlichen Grundsatz der vorrangigen Erhebung von Daten bei den Betroffenen Rechnung. Abgesehen wird aber davon, eine Regelung entsprechend § 21a Abs. 2 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes zu treffen, die Vollstreckungsschuldner und andere Personen allgemein verpflichtet, Auskunft zur Ermittlung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu erteilen. An dem Erfordernis einer solchen Auskunftspflicht bestehen Zweifel, da Vollstreckungsschuldner im Verfahren der Erteilung der Vermögensauskunft nach § 22 zur Offenlegung ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse verpflichtet sind und Drittschuldner Erklärungspflichten nach § 52 haben. Angaben über und zu Drittschuldnern müssen Vollstreckungsschuldner nach §§ 49 ff machen.

Die Ermittlung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse erfolgt im Übrigen nach den Regeln des § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA i. V. m. §§ 24 ff. VwVfG.

Absatz 2 regelt, dass die Vollstreckungsbehörde ihr bekannte, nach § 30 AO geschützte Daten, die sie bei der Vollstreckung wegen Steuern und steuerlicher Nebenleistungen verwenden darf, auch bei der Vollstreckung wegen anderer Geldleistungen als Steuern und steuerlicher Nebenleistungen verwenden darf. Diese Regelung steht im Einklang mit § 30 Abs. 4 AO, wonach die Offenbarung der im Steuerverfahren erlangten Kenntnisse für andere

Zwecke zulässig ist, soweit eine entsprechende gesetzliche Regelung besteht. Solche Gesetze können auch Landesgesetze sein, soweit ein Landesgesetz § 30 AO für anwendbar erklärt. Nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c des Kommunalabgabengesetzes gilt das Steuergeheimnis auch für kommunale Steuern.. Absatz 2 ersetzt den bisherigen § 7c.

Zu Artikel 1 Nr. 22 (§ 22 VwVG LSA):

Allgemein:

Mit den durch das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Verwaltungsvollstreckung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) eingetretenen Änderungen hinsichtlich der Vermögensauskunft von Vollstreckungsschuldern und der Eintragung in das Schuldnerverzeichnis sind umfangreiche technische und organisatorische Änderungen verbunden. Dies gilt insbesondere für die elektronische Führung des Schuldnerverzeichnisses, die elektronische Einmeldung und die Einsicht in das Schuldnerverzeichnis im automatischen Verfahren. Bedenkt man, welche Konsequenzen die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis für die Möglichkeiten der Vollstreckungsschuldner für die Teilnahme am Wirtschaftsleben haben, gibt es gewichtige Gründe, die Befugnis zur Abnahme von Vermögensauskünften zunächst den Gerichtsvollziehern und damit solchen Personen vorzubehalten, die im Umgang mit diesem Instrument besonders vertraut sind. Die Aufgabenkonzentration hat den Vorteil, dass Gerichtsvollzieher so ihrer wichtigsten Aufgabe, auch als „Schuldenmanager“ der betroffenen Vollstreckungsschuldner zu fungieren, am besten gerecht werden können.

Im Einzelnen:

Nach geltendem Recht können Vollstreckungsgläubiger erst nach einem fruchtlosen Fahrnispfändungsversuch (Sachpfändungsversuch) die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung, in deren Rahmen die Vollstreckungsschuldner ein Verzeichnis ihres gesamten Vermögens vorzulegen haben, verlangen. Dieses Regelungskonzept folgt der Vorstellung, primäres Vollstreckungsziel sei die Pfändung und Verwertung beweglicher Sachen. Dieser Ansatz erklärt sich historisch daraus, dass noch im 19. Jahrhundert bei weiten Bevölkerungskreisen werthaltiger Besitz ganz überwiegend aus beweglicher Habe bestand. Demgegenüber bietet die Fahrnisvollstreckung mittlerweile praktisch keine Aussichten mehr auf eine Befriedigung. Heute verspricht Erfolg im Wesentlichen nur noch die Vollstreckung in Forderungen (insbesondere aus Arbeitsverhältnissen und Bankkonten) sowie Immobilien. Das geltende Recht zwingt deshalb die Vollstreckungsgläubiger zu einer Vorgehensweise, die ihnen lediglich eine Verzögerung der Rechtsdurchsetzung sowie zusätzliche Kosten einbringt. Das herkömmliche Verfahren der eidesstattlichen Versicherung kann auch deshalb

nicht zufriedenstellen, weil es die Informationsmöglichkeiten der Vollstreckungsgläubiger auf Eigenangaben der Vollstreckungsschuldner beschränkt. Dieser muss zwar Auskunft über sein Vermögen geben und diese eidesstattlich bekräftigen; das Gesetz sieht insoweit auch Zwangsmittel vor. Die praktische Erfahrung zeigt allerdings, dass auf die Richtigkeit und Vollständigkeit derartiger Selbstauskünfte gleichwohl wenig Verlass ist.

Die Neufassung der Vorschrift erklärt die Neuregelungen der ZPO für die Selbstauskunft der Vollstreckungsschuldner über ihr Vermögen auf den Bereich der Verwaltungsvollstreckung für anwendbar und gewährleistet damit im Bereich der Sachaufklärung bei der Vollstreckung wegen Geldforderungen die Parallelität zwischen Verwaltungsvollstreckungs- und Zivilprozessrecht. Mit dem Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) wird das Verfahren zur Abnahme der Vermögensauskunft der Vollstreckungsschuldner neu geregelt. Es bedarf nunmehr keiner vorherigen Durchführung eines Fahrnispfändungsversuches. Die Übereinstimmung von ziviler Zwangsvollstreckung und Verwaltungsvollstreckung hat sich in der Praxis bewährt.

Zu Artikel 1 Nr. 23 (§ 22a VwVG LSA):

Nach dem Recht mehrerer Länder können Verwaltungsvollstreckungsbehörden allein oder alternativ neben den Gerichtsvollziehern Vermögensauskünfte abnehmen. Der neu eingefügte § 22a eröffnet auch den Vollstreckungsbehörden in Sachsen-Anhalt die Möglichkeit, anstelle der Inanspruchnahme von Gerichtsvollziehern selbst von den Vollstreckungsschuldnern die Vermögensauskunft zu verlangen. Von dieser Möglichkeit dürften nur einzelne größere Vollstreckungsbehörden Gebrauch machen.

Um Problemen zu begegnen, die bei der Abnahme der Vermögensauskünften durch Vollstreckungsbehörden auftreten können, bedarf es intensiver fachlicher und organisatorischer Vorkehrungen und Abstimmungen zwischen der Justiz und den Vollstreckungsbehörden. Die Vollstreckungsbehörden müssen besonders geschultes Personal vorhalten. Um Anlaufschwierigkeiten zu begegnen, soll § 22a daher erst nach einer Übergangsfrist von etwa zwei Jahren zum 1. Januar 2015 in Kraft treten (vgl. Art. 9 Abs. 2). Zu diesem Zeitpunkt dürften organisatorische Probleme beseitigt sein, die sich daraus ergeben können, dass ab 1. Januar 2013 für Sachsen-Anhalt nur noch ein Gericht für die Führung des Schuldnerverzeichnisses, nämlich das Amtsgericht Dessau – Roßlau, als zentrales Vollstreckungsgericht zuständig sein wird.

Die Vollstreckungsgläubiger selbst können wie bisher nur die Gerichtsvollzieher bitten, die Vermögensauskunft abzunehmen. Anderenfalls wäre die Wahlfreiheit der Vollstreckungsbehörde - entweder die Gerichtsvollzieher in Anspruch zu nehmen oder durch eigene Bedienstete die Vermögensauskunft von den Vollstreckungsschuldnern zu verlangen – eingeschränkt. Die Vollstreckungsbehörden müssten die erforderlichen organisatorischen und personellen Voraussetzungen für die Abnahme der Vermögensauskunft schaffen. Das wäre bei kommunalen Vollstreckungsbehörden mit der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung und der damit gewährleisteten Organisations- und Personalhoheit der Kommunen nicht zu vereinbaren.

Die Voraussetzungen und das Verfahren zur Verlangung der Vermögensauskunft durch die Vollstreckungsbehörden richten sich nach § 284 AO, der im Wesentlichen den einschlägigen Regelungen der ZPO entspricht.

Der Verweis auf § 284 AO erfolgt im Hinblick auf § 802k und § 882b ZPO in der Fassung, die diese ab 1.1.2013 nach dem Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung (BGBl. I 2009 S. 2258) erhalten. Nach § 802k Abs. 1 Satz 1 und 2 ZPO werden auch solche Vermögensverzeichnisse, die auf Grund einer § 384 Abs. 1 bis 7 AO gleichwertigen landesgesetzlichen Regelung errichtet werden und zu hinterlegen sind, vom zentralen Vollstreckungsgericht verwaltet. Um sicherzustellen, dass die im Rahmen der Verwaltungsvollstreckung errichteten Vermögensverzeichnisse gemeinsam mit denen, die von den Gerichtsvollziehern errichtet werden, beim zentralen Vollstreckungsgericht nach § 802k Abs. 1 ZPO verwaltet werden, schließt die Verweisung insbesondere § 284 Abs. 7 Satz 1 AO ein. Nach dieser Vorschrift sind die Vollstreckungsbehörden verpflichtet, die Vermögensauskunft als elektronisches Dokument zu erstellen.

In Ergänzung zu § 284 Abs. 3 wird auf § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA i. V. m. § 27 Abs. 4 und 5 des VwVfG verwiesen. Ein Teil der Regelungen wird durch § 284 AO ersetzt. Die Absätze 4 und 5 des § 27 VwVfG gelten aber nach wie vor unmittelbar. Dies soll durch die Klarstellung im Gesetzestext zum Ausdruck kommen. Gleiches gilt für den Verweis auf § 24 Abs. 2, der durch die Anwendbarkeit des § 284 AO nicht ausgeschlossen ist.

Absatz 2 bestimmt die an die Vollstreckungsbehörden bei Abnahme der eidesstattlichen Versicherung zu stellenden personellen Anforderungen.

Zu Artikel 1 Nr. 24 (§ 23 VwVG LSA):

Der neue Absatz 4 ist mit dem bisherigen § 61 Abs. 2 identisch. Die Regelung zur Einstellung der Vollstreckung bestimmter privatrechtlicher Forderungen wird aus gesetzessystematischen Gründen in § 23 übernommen, der die Einstellung der Vollstreckung regelt.

Zu Artikel 1 Nr. 25 (§ 24 VwVG LSA):

§ 24 wird grundlegend verändert. Bisher regelte die Vorschrift nur die einstweilige Einstellung der Vollstreckung; künftig wird der vorläufige Vollstreckungsschutz umfassend geregelt. Um dies zu verdeutlichen, erhält der Paragraf die neue Überschrift „vorläufiger Vollstreckungsschutz“ und unterscheidet sich schon dadurch von § 23, der die endgültige Einstellung und Aufhebung der Vollstreckung regelt.

Absatz 1 Satz 1 entspricht dem bisherigen Text des § 24. Der neue Satz 2 normiert ausdrücklich, dass bei der Vollstreckung der Tierschutz zu beachten ist. Wenn ein Tier von einer Vollstreckungsmaßnahme betroffen ist, soll bei der Prüfung, ob Vollstreckungsschutz gewährt wird, auch die Verantwortung des Menschen für das Leben und das Wohlbefinden des Tieres Beachtung finden. Die Regelung entspricht § 765a Abs. 1 Satz 3 ZPO.

Die Absätze 2 und 3 regeln in Anlehnung an § 802b Abs. 1 ZPO einen gegenüber Absatz 1 besonderen Fall der einstweiligen Einstellung der Vollstreckung durch die Vollstreckungsbehörde.

Nach Absatz 2 soll die Vollstreckungsbehörde in jeder Lage des Verfahrens eine gütliche Erledigung der Vollstreckung herbeiführen können, indem sie den Vollstreckungsschuldnern eine Zahlungsfrist einräumt oder eine Tilgung durch Teilzahlungen gewähren kann. Dies gilt nicht, wenn der Vollstreckungsgläubiger derartige Maßnahmen ausdrücklich ausgeschlossen hat. Erforderlich ist weiter, dass die Vollstreckungsschuldner darlegen, die Forderung innerhalb von zwölf Monaten begleichen zu können und zu wollen. Die Vollstreckungsbehörde entscheidet über die Glaubhaftmachung nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie bestimmt in einem Zahlungsplan den Zahlungszeitpunkt und im Falle von Teilleistungen auch die Höhe und die Anzahl der Teilleistungen. Die einstweilige Einstellung der Vollstreckung lässt bereits getroffene Vollstreckungsmaßnahmen unberührt.

Absatz 3 regelt das weitere Verfahren in Fällen des Absatzes 2. Die Vollstreckungsgläubiger sind über Entscheidung der Vollstreckungsbehörde im Sinne des Absatzes 2 unverzüglich zu unterrichten und können der einstweiligen Einstellung (auch formlos) widersprechen. Die Regelung bezweckt, alsbald Rechtsklarheit über die Einstellung zu schaffen. Die einstweilige Einstellung der Vollstreckung endet, wenn Vollstreckungsgläubiger formlos widersprechen oder wenn Vollstreckungsschuldner – ohne dass es auf ein Verschulden ankommt – erneut in Zahlungsrückstand geraten.

Zu Artikel 1 Nr. 26 (§ 31 VwVG LSA):

Zu Buchstabe a):

Die Änderung in Absatz 1 ist redaktioneller Art.

Zu Buchstabe b):

In Satz 1 wird die Angabe der Vorschriften der ZPO, die entsprechend anzuwenden sind, aktualisiert. Satz 2 regelt durch Verweisung auf § 24, dass auch bei der Vollstreckung in Sachen vorläufiger Vollstreckungsschutz möglich ist. Es können nicht nur die Vollstreckungsbehörde, sondern – im Interesse der Beschleunigung des Vollstreckungsverfahrens – auch die Vollstreckungsbeamten vor Ort unter den in § 24 genannten Voraussetzungen eine Einstellungsentscheidung treffen und eine Zahlungsfrist oder Teilzahlungen mit den Vollstreckungsschuldnern vereinbaren.

Zu Artikel 1 Nr. 27 (§ 34 VwVG LSA):

§ 34 enthält die allgemeinen Vorschriften über die Versteigerung und regelt wie bisher dem Grunde nach die Verwertung gepfändeter Sachen durch Versteigerung.

Zu Buchstabe a):

Die Überschrift der Paragraphen wird so geändert, dass bereits aus ihrem Wortlaut ersichtlich wird, dass es um die Versteigerung und ihre Wirkungen geht.

Zu Buchstabe b):

Doppelbuchstabe aa):

Absatz 1 entspricht weitgehend dem bisherigen Absatz 1. Durch den neu eingefügten Satz 2 wird die öffentliche Versteigerung, insbesondere die Versteigerung im Internet, geregelt.

Bisher waren Versteigerungen im Internet nur nach den Regelungen des § 42 zur besonderen Verwertung möglich. Nachdem durch das Gesetz über die Internetversteigerung in der Zwangsvollstreckung und zur Änderung anderer Gesetze vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2474) Sonderregelungen zur Versteigerung im Internet in die ZPO und die AO aufgenommen wurden, werden im Interesse der Rechtseinheitlichkeit entsprechende Bestimmungen auch im VwVG LSA getroffen.

Doppelbuchstabe bb:

Redaktionelle Folgeänderung, die sich aus dem Einschub des Satzes 2 im Absatz 1 ergibt.

Zu Buchstabe c):

Die Versteigerung im Internet soll neben der öffentlichen Präsenzversteigerung Regelfall der öffentlich-rechtlichen Verwertung gepfändeter beweglicher Sachen werden. Die Landesregierung wird in Absatz 1a ermächtigt, dass Nähere zur Versteigerung im Internet zu regeln. Die Regelung orientiert sich an § 814 Abs. 3 ZPO und § 34 Abs. 2 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes. Es ist geplant, als Versteigerungsplattform Zollauktion (www.zollauktion.de) vorzugeben. Diese Versteigerungsplattform wird schon jetzt von einzelnen Vollstreckungsbehörden gemäß § 42 (Besondere Verwertung) genutzt.

Zu Artikel 1 Nr. 28 (§ 35 VwVG LSA):

Zu Buchstabe a):

Die Überschrift wird konkreter gefasst. Die allgemeinen Vorschriften zur Versteigerung trifft § 34. § 35 regelt, wann und wo die Versteigerung stattfindet und was in diesem Termin zu beachten ist.

Zu Buchstabe b):

Sätze 1 und 2 des neuen Absatzes 2 stimmen – abgesehen von redaktionellen Änderungen mit den Sätzen 1 und 2 des bisherigen Absatzes 2 überein. Ergänzend wird bestimmt, dass anstelle einer bediensteten Person der Gemeinde auch eine bedienstete Person der Verbandsgemeinde bei der Versteigerung anwesend sein kann.

Der neue Satz 3 entspricht § 816 Abs. 5 ZPO. Mit dieser Regelung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Regelungen in Absatz 2 Sätze 1 und 2 bei Internetversteigerungen nicht erfüllbar sind.

Der neue Absatz 3 ist an § 816 Abs. 4 ZPO angelehnt, der seinerseits Regelungen des § 1239 Abs. 1 und 2 BGB in Bezug nimmt. Diese Regelungen werden im Interesse der leichteren Lesbarkeit der Norm ausformuliert in den Gesetzestext übernommen.

Zu Artikel 1 Nr. 29 (§ 36 VwVG LSA):

Die Regelung des bisherigen Absatzes 1 passt nicht zur Internetversteigerung. Für Präsenzversteigerungen wird in Satz 1 der dreimalige Aufruf beibehalten. Dagegen bestimmt Satz 2 die Zuschlagsregelung bei Internetversteigerungen. Dem höchsten zulässigen Gebot ist am Ende der Bietzeit der Zuschlag erteilt. Das Ende der Auktion und der Zeitpunkt der Zuschlagserteilung fallen hier zusammen. Dementsprechend bestimmt Satz 4, dass hier der Zuschlag nicht erst – wie bei Versteigerung vor Ort – bei Benachrichtigung der meistbietenden Person gegeben ist.

Absatz 2 Satz 1 entspricht dem bisherigen Absatz 2. Der neue Satz 2 regelt die Gleichsetzung der Kontogutschrift mit der Barzahlung. Die Regelung ist erforderlich, weil bei einer Internetversteigerung die Barzahlung in der Regel nicht möglich ist.

Zu Artikel 1 Nr. 30 (§ 38 VwVG LSA):

Absatz 2 regelt, wie die Zahlung im Falle einer Versteigerung bewirkt wird. Satz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen Absatz 2. Satz 2 bestimmt die Zahlungsmodalitäten im Falle der Versteigerung im Internet. Hier kann der Vollstreckungsbeamte den Erlös nicht direkt in Empfang nehmen. Die Zahlung gilt hier mit dem Eingang des Erlöses auf dem Konto der Vollstreckungsbehörde als bewirkt.

Zu Artikel 1 Nr. 31 (§ 41 VwVG LSA):

Die Änderung des Satzes 2 ist redaktioneller Art.

Zu Artikel 1 Nr. 32 (§ 44 VwVG LSA):

Zu Buchstaben a) und b):

In den Absätzen 1 und 2 wird der Begriff „Versteigerung“ jeweils durch den umfassenden Begriff „Verwertung“ ersetzt. Die Versteigerung ist nur eine Art der Verwertung.

Zu Buchstabe c):

In Absatz 4 wird die Verweisung im Satz 3 dergestalt präzisiert, dass die §§ 873 bis 882 ZPO (Verteilungsverfahren) lediglich entsprechend anzuwenden sind; § 873 ZPO wendet sich nämlich an das (Verteilungs-)Gericht.

Zu Artikel 1 Nr. 33 (§ 45 VwVG LSA):

Zu Buchstabe a):

Die Änderung des Satzes 2 im Absatz 2 ist redaktioneller Art.

Zu Buchstabe b):

Durch den neuen Absatz 2a werden ergänzend zur Vorschrift über die Pfändung von Geldforderungen ausdrücklich die neuen bundesrechtlichen Regelungen zum Kontopfändungsschutz für anwendbar erklärt.

§ 833a ZPO regelt den Umfang der Pfändung des Guthabens eines Kontos. Unter Konto sind dabei alle Arten von Konten bei Kreditinstituten zu verstehen. Die Vorschrift bezieht sich ausschließlich auf die Pfändung des Guthabens eines Kontos, nicht dagegen auf in diesem Zusammenhang eventuell mitgepfändete Rechte aus den jeweiligen zugrundeliegenden Vertragsverhältnissen. Nach § 833a Abs. 1 ZPO reicht die Pfändung des „Guthabens“ aus, um auch künftige Salden einschließlich eines eventuellen Rechnungsabschlussaldos zu erfassen. Damit werden Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse entbehrlich.

In § 833a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ZPO wird ausdrücklich die Aufhebung der Pfändung eines Kontos für den Fall geregelt, dass der Vollstreckungsgläubiger nicht mit einer Befriedigung aufgrund der Kontopfändung rechnen kann. In diesen Fällen ist es auch unter Berücksichtigung des dem kontoführenden Kreditinstitut entstehenden Aufwands nicht gerechtfertigt, die Pfändung aufrechtzuerhalten.

Die Kontopfändung kann nach § 45 Abs. 2a VwVG LSA i. V. m. § 833a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ZPO auf Antrag des Vollstreckungsschuldners von der Vollstreckungsbehörde aufgehoben werden, welche gemäß § 77 VwVG LSA an die Stelle des Vollstreckungsgerichts tritt. Die Vollstreckungsbehörde kann die Pfändung des Kontos aufheben, wenn der Vollstreckungsschuldner z. B. durch Vorlage von Kontoauszügen nachweist, dass in den letzten sechs Monaten vor der Antragstellung nur oder ganz überwiegend nicht pfändbare Beträge auf dem Konto gutgeschrieben worden sind. Des Weiteren setzt die Aufhebung der

Pfändung voraus, dass auch in den nächsten zwölf Monaten - bezogen auf den Zeitpunkt der Antragstellung - nur mit dem Eingang von nicht oder allenfalls in geringfügigem Umfang pfändbaren Beträgen zu rechnen ist. Eine solche Prognose kann z. B. dann bejaht werden, wenn der Vollstreckungsschuldner berufsunfähig ist und eine Besserung der gesundheitlichen Beschwerden kurz- und mittelfristig nicht zu erwarten ist oder er sich als Empfänger sozialer Transferleistungen schon seit längerem erfolglos um einen Arbeitsplatz bemüht hat.

Vor dem Hintergrund, dass ein angemessener Ausgleich der Interessen von Vollstreckungsgläubigern und Vollstreckungsschuldner gefunden werden muss, sind nicht zu geringe Anforderungen an die Prognose zu stellen. Nach der Lebenserfahrung kann selbst bei mittellosen Vollstreckungsschuldnern noch mit pfändbaren Zahlungseingängen wie z. B. Steuererstattungen gerechnet werden. Allerdings dürfen die Anforderungen auch nicht überspannt werden. Die Vollstreckungsbehörde hat in jedem Fall aber die Interessen der Vollstreckungsgläubiger zu berücksichtigen und – wenn diese überwiegen – die Aufhebung der Pfändung zu versagen. Dabei besteht auch ein Interesse an der Pfändung geringer Beträge, um zu vermeiden, dass hohe Einnahmerückstände - auch durch die Summe kleinerer Beträge - entstehen. Die Allgemeinheit würde belastet, wenn öffentlich-rechtliche Forderungen nicht beigetrieben werden, die die Verwaltung zur Deckung der Kosten des Verwaltungsaufwandes benötigt.

Durch den entsprechend anwendbaren § 833a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ZPO wird die nach Nummer 1 dieser Vorschrift bestehende Möglichkeit der Aufhebung der Pfändung des Guthabens des Kontos dahingehend erweitert, dass das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Vollstreckungsschuldners die Vollstreckung in das Guthaben generell beschränken kann.

Im 2. Halbsatz wird angeordnet, dass abweichend von § 77 Anträge nach § 833a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 3 der ZPO bei dem nach § 828 Abs. 2 ZPO zuständigen Vollstreckungsgericht zu stellen sind. Hierdurch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass bei der Anordnung einer befristeten Unpfändbarkeit des Kontoguthabens auf Antrag des Vollstreckungsschuldners nach Satz 1 i.V.m. § 833a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und bei der Aufhebung einer solchen Anordnung auf Antrag des Vollstreckungsgläubigers nach § 45 Abs. 2a Satz 1 i.V.m. § 833a Abs. 2 Satz 3 ZPO auch andere Vollstreckungsgläubiger als die Vollstreckungsbehörde betroffen sein können. Es wäre nicht sachgerecht, wenn die Vollstreckungsbehörde auch über diese Anträge zu entscheiden hätte. Mit dem neuen Instrument der befristeten Unpfändbarkeitsanordnung sind Entlastungen für die

Kreditwirtschaft verbunden. Berechtigte Interessen der Vollstreckungsgläubiger werden in der Regel nicht beeinträchtigt, da in diesen Fällen ohnehin keine Aussicht auf eine erfolgreiche Vollstreckung besteht.

Zu Buchstabe c):

In Absatz 4 handelt es sich um eine redaktionelle Änderung. Die Formulierung „Geltungsbereich des Grundgesetzes“ wird jeweils durch die Formulierung „Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt.

Zu Artikel 1 Nr. 34 (§ 49 VwVG LSA):

Zu Buchstabe a):

Der neue Absatz 1a dient der Angleichung an § 833 ZPO und § 313 AO. Eine bereits bestehende Lohnpfändung wird auf Forderungen aus einem neuen Arbeits- oder Dienstverhältnis erstreckt, wenn Vollstreckungsschuldner und Drittschuldner das beendete Arbeits- oder Dienstverhältnis innerhalb von neun Monaten neu begründen. Damit entfällt für Vollstreckungsgläubiger und Vollstreckungsbehörden die Notwendigkeit, bei jeder Unterbrechung der Beschäftigung eine neue Lohnpfändung zu erwirken. Saisonbedingte Unterbrechungen von Arbeitsverhältnissen gibt es in unterschiedlichen Branchen (z. B. im Baugewerbe oder bei Gaststätten- und Ferienbetrieben).

Zu Buchstabe b):

In Absatz 2 Satz 1 wird klargestellt, dass bei wiederkehrenden Leistungen die Pfändung der Forderung wegen einer vollstreckbaren Leistung nicht nur wegen künftig fällig werdender Leistungen, sondern auch wegen bereits fällig gewordener Leistungen erfolgen kann. Nach der bisherigen Regelung waren Pfändungen wegen bereits fälliger, aber noch nicht gemahnter Leistungen im Zeitpunkt der Pfändung nicht mitumfasst, weil nur für künftig fällig werdende Leistungen nach Satz 2 auf die Mahnung – Vollstreckungsvoraussetzung nach § 3 – verzichtet werden konnte. Darin lag ein Wertungswiderspruch, der behoben wird. Wenn schon künftig fällig werdende Forderungen mitvollstreckt werden können, kann für bereits (während des Vollstreckungsverfahrens) fällig gewordene, aber nicht angemahnte Forderungen nichts anderes gelten. Es wäre nicht zweckmäßig, für während des Vollstreckungsverfahrens fällig gewordene Forderungen jeweils ein neues Vollstreckungsverfahren in Gang zu setzen.

Die weitere Änderung des Absatzes 2 Satz 1 ist gesetzessystematisch bedingt, weil die sonstigen Vollstreckungsurkunden nunmehr im Ersten Teil des Gesetzes aufgeführt sind.

Zu Artikel 1 Nr. 35 (§ 50 VwVG LSA):

Zu Buchstabe a):

Die Änderung des Satzes 2 in Absatz 1 ist eine Folgeänderung der Einfügung des Absatzes 2a in § 45. Dieser Absatz wird nicht für entsprechend anwendbar erklärt.

Zu Buchstabe b):

Die Sperrfrist in Absatz 3 wird entsprechend § 835 Abs. 2 Satz 2 ZPO von zwei auf vier Wochen verlängert. So haben Vollstreckungsschuldner ausreichend Gelegenheit, einen Antrag auf Freigabe von wiederkehrenden Arbeitseinkommen und diesen gleichgestellten Einkünften nach § 850k ZPO oder auf Freigabe von Sozialleistungen nach den §§ 51 - 55 SGB I oder von Kindergeld nach § 76a EStG zu stellen. Wäre der Drittschuldner verpflichtet, unmittelbar nach der Zustellung des Überweisungsbeschlusses an den Vollstreckungsgläubiger zu leisten, kämen eventuelle Schutzanträge des Vollstreckungsschuldners, die ihm und seiner Familie den notwendigen Lebensunterhalt sichern sollen, zu spät.

Satz 2 verweist auf § 835 Abs. 3 Satz 2, 2. Halbsatz und Abs. 4 ZPO. Dadurch wird der Schutz von Vollstreckungsschuldnern bei Pfändung künftiger Guthaben gewährleistet (§ 314 Abs. 3 AO).

Zu Buchstabe c):

Der neue Absatz 4 soll gewährleisten, dass Vollstreckungsschuldner, die Pfändungsschutz bei der Pfändung ihrer Einkünfte an der Quelle nach § 850i ZPO begehren, mit ihrem Antrag nicht zu spät kommen, weil Drittschuldner bereits an die Vollstreckungsgläubiger geleistet haben. Die Regelung entspricht § 314 Abs. 4 AO, der ebenfalls § 835 Abs. 4 ZPO für entsprechend anwendbar erklärt.

Zu Artikel 1 Nr. 36 (§ 51 VwVG LSA):

Zu Buchstabe a):

Die Änderungen des Absatzes 1 Satz 2 sind redaktioneller Art.

Zu Buchstabe b):

Die Absätze 2 und 3 werden entsprechend den Mitwirkungspflichten der Vollstreckungsschuldner neu gegliedert.

Nach Absatz 2 sind Vollstreckungsschuldner verpflichtet, Auskunft über die Forderung zu geben. Durch die Ergänzung in Absatz 2 werden die Vollstreckungsschuldner nunmehr darüber hinaus zur Abgabe der Auskunft und eidesstattlichen Versicherung nach Maßgabe des § 22 Abs. 2 und 3 verpflichtet. Die Regelung entspricht § 836 Abs. 3 ZPO.

Absatz 3 bündelt künftig die Pflicht der Vollstreckungsschuldner zur Herausgabe von Urkunden (Satz 1) sowie die Durchsetzung dieser Pflicht durch die Wegnahme der Urkunden (Satz 2) oder durch die Verpflichtung zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung (Satz 3). Nach Satz 4 ist das Gericht zu einer Änderung der eidesstattlichen Versicherung ermächtigt, weil diese sonst (in der Fassung des Satzes 3) über das, was Vollstreckungsschuldner wahrheitsgemäß versichern können, hinausgehen kann. Das Gericht ändert aber nicht etwa in sachlicher Hinsicht die abzugebende Erklärung – das wäre bei einer Erklärung, die vor allem sachlich richtig sein soll, auch prozessual sinnlos – sondern es soll die in Satz 3 enthaltene und zu benutzende Wendung so anpassen dürfen, dass Vollstreckungsschuldner sie guten Gewissens ihre Erklärung zugrunde legen können.

In Absatz 3 Satz 2 wird abweichend vom bisherigen Absatz 2 Satz 2 bei der Erzwingung der Herausgabe von Urkunden durch Zwangsgeld die Ersatzzwangshaft nicht mehr ausgeschlossen. Die Regelung entspricht insoweit § 315 Abs. 2 AO.

Zu Buchstabe c):

Die Änderung in Absatz 4 ist nur redaktioneller Art.

Zu Buchstabe d):

Nach Absatz 5 kann die eidesstattliche Versicherung nach § 51 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 3 auch von der Vollstreckungsbehörde selbst abgenommen werden. Diese Regelung, die an Artikel 1 Nr. 23 anknüpft, soll zeitgleich mit Artikel 1 Nr. 23 am 1. Januar 2015 in Kraft treten.

Zu Artikel 1 Nr. 37 (§ 52 VwVG LSA):

Zu Buchstabe a):

Absatz 1 Satz 1 entspricht weitgehend dem bisherigen Satz 1. Neu ist die ausdrückliche Regelung, die die Drittschuldnererklärung in Schriftform voraussetzt. Erlaubt ist auch deren Ersetzung durch die elektronische Form nach § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 3 a Abs. 2 VwVfG. Nur so können im elektronischen Verfahren die Urheberschaft, Unversehrtheit und Authentizität der Daten überprüft werden. Eine einfache E-Mail kommt aus Gründen der Rechtssicherheit für die Drittschuldnererklärung nicht in Betracht.

Durch den neuen Satz 2 wird der Inhalt der Drittschuldnererklärung entsprechend § 840 Abs. 1 Nr. 4 und 5 ZPO und § 316 Abs. 1 Nr. 4 und 5 AO erweitert. Wenn innerhalb der letzten zwölf Monate im Hinblick auf das Konto, dessen Guthaben gepfändet worden ist, eine Pfändung nach § 833a Abs. 2 ZPO oder nach dessen entsprechender Anwendung (z. B. gemäß § 309 Abs. 3 AO, § 45 Abs. 3 VwVG LSA sowie entsprechenden Normen anderer Bundesländer) wegen Fruchtlosigkeit aufgehoben oder die Unpfändbarkeit des Guthabens angeordnet worden ist, soll das Kreditinstitut der Vollstreckungsbehörde über die Entscheidung in der Drittschuldnererklärung nach Satz 2 Nr. 1 Auskunft geben. Dies gilt nicht nur für Entscheidungen des Vollstreckungsgerichts nach § 833a Abs. 2 ZPO, sondern auch für die von anderen Vollstreckungsbehörden in entsprechender Anwendung von § 833a Abs. 2 ZPO getroffene Entscheidung, die Pfändung des Guthabens des Kontos aufzuheben. Damit wird die Vollstreckungsbehörde in einfacher Weise über die Erfolglosigkeit ihres Vollstreckungsversuchs informiert. Durch Satz 2 Nr. 2 wird der Umfang der auf Verlangen der Vollstreckungsbehörde von Drittschuldnern abzugebenden Erklärung um die Angabe, ob es sich bei dem gepfändeten Konto um ein Pfändungsschutzkonto nach § 850k ZPO handelt, erweitert. Damit erhält die Vollstreckungsbehörde möglichst schnell die Information, dass sie von einem dem Vollstreckungsschuldner gewährten Pfändungsschutz auszugehen hat. Da der Umstand, ob es sich bei der von der Pfändung betroffenen Kontoverbindung um ein Pfändungsschutzkonto handelt, schnell und einfach festzustellen ist, werden die Kreditinstitute durch diese zusätzliche Angabe nur unerheblich belastet.

Der bisherige Satz 2 wird neuer Satz 3.

Zu Buchstabe b):

Absatz 2 Satz 1 wird an § 840 Abs. 2 Satz 1 ZPO angepasst. Die - bereits im bisherigen Recht und auch in § 316 AO enthaltene - Regelung kann zu Schwierigkeiten führen, wenn die Aufforderung zur Abgabe der Drittschuldnererklärung nicht in die Pfändungsverfügung

aufgenommen wird. Denn nach Absatz 1 Satz 1 beginnt die Frist zur Abgabe der Erklärung mit der Zustellung der Pfändungsverfügung zu laufen. Dazu passt es nicht, wenn Absatz 2 Satz 1 es in das Ermessen der Vollstreckungsbehörde stellt, die Aufforderung zur Abgabe der Erklärung mit der Zustellung der Pfändungsverfügung zu verbinden. Deshalb wird Satz 1 insoweit zwingend formuliert.

Zu Buchstabe c):

In Absatz 3 wird die Verweisung auf Bestimmungen der ZPO präzisiert.

Zu Artikel 1 Nr. 38 (§ 53):

Die Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu Artikel 1 Nr. 39 (§ 54 VwVG LSA):

Absatz 3 wird in Anlehnung an § 848 Abs. 2 ZPO verständlicher gefasst. Materielle Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu Artikel 1 Nr. 40 (§ 55 VwVG LSA):

Satz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen Text der Vorschrift.

Satz 2 ist § 850 f Abs. 2 ZPO nachgebildet und erlaubt der Vollstreckungsbehörde, den unpfändbaren Teil des Arbeitseinkommens bei bestimmten Forderungen zu reduzieren. Als solche Forderungen können in der Verwaltungsvollstreckung öffentlich-rechtliche Forderungen aus Zwangs-, Buß- und Ordnungsgeldern gewertet werden. Bußgeld bzw. Ordnungsgeld werden verhängt, wenn ein deliktisches Handeln vorliegt und gegen wichtige und zwingende Regelungen verstoßen wurde. Bußgeld und Ordnungsgeld sind Sanktionen, die auch dann noch greifen sollen, wenn den Vollstreckungsschuldnern zum Lebensunterhalt nur die unpfändbaren Beträge nach § 850 c ZPO zur Verfügung stehen. Beim Zwangsgeld kommt der Einwirkung auf den Willen der Vollstreckungsschuldner eine besonders große Bedeutung zu. Auch das Zwangsgeld soll noch einsetzbar sein, wenn die Vollstreckungsschuldner bereits im Pfändungsschutzbereich liegen. Vergleichbar mit den Ordnungsgeldern ist auch der Fall, dass die Vollstreckung wegen einer Forderung aufgrund einer Nutzungsentschädigung betrieben wird, die für die Einweisung in eine Unterkunft wegen Obdachlosigkeit gezahlt wurde.

Werden obdachlose Personen in eine Wohnung oder öffentliche Unterkunft eingewiesen und zahlt die Gemeinde dem Vermieter oder dem Träger der Einrichtung eine Nutzungsentschädigung für die Überlassung der Wohnung, so verlangt sie die Nutzungsentschädigung von den eingewiesenen Personen zurück, die allerdings oftmals die Zahlung verweigern. Die Vollstreckung scheitert dann zumeist daran, dass das Einkommen der eingewiesenen Personen unpfändbar ist, obwohl bei der Berechnung des unpfändbaren Teils des Einkommens bereits berücksichtigt worden ist, dass die Vollstreckungsschuldner von ihren Einkommen die Kosten für ihre Wohnung bezahlen müssen. Auf diese Weise steht ihnen ein monatlich höheres Einkommen zur Verfügung als den Mietern, die in einer selbst angemieteten Wohnung leben und nicht durch die Gemeinde in eine Wohnung eingewiesen worden sind.

Satz 3 entspricht dem durch das Gesetz zur Reform des Kontenpfändungsschutzes neu gefassten § 850 k Abs. 4 ZPO. So können gemäß § 850 k ZPO Pfändungsschutzkonten eingerichtet werden, die im Fall einer Pfändung den Vollstreckungsschuldnern die Verfügung über den monatlichen pfändungsfreien Betrag weiterhin ermöglichen. Das Vollstreckungsgericht kann gemäß § 850 k Abs. 4 ZPO einen abweichenden pfändungsfreien Betrag festsetzen. Durch den neu eingefügten Satz 3 wird diese Möglichkeit auch für die Vollstreckungsbehörden bei Forderungen nach Satz 2 geschaffen.

Zu Artikel 1 Nr. 41 (§ 57 VwVG LSA):

Mit der Einbeziehung des § 863 ZPO in die Verweisungen nach Absatz 7 wird der Gleichklang mit § 321 Abs. 7 AO hergestellt.

Zu Artikel 1 Nr. 42 (§ 58 VwVG LSA):

Der neue Absatz 3a dient der Entlastung der Vollstreckungsbehörden. In der bisherigen Praxis werden die Vollstreckungsbehörden im Rahmen der Vollstreckungshilfe ohne zwingende Notwendigkeit auch für die Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen der Vollstreckungsschuldner in Anspruch genommen.

Zu Artikel 1 Nr. 43 (§ 59 VwVG LSA):

Die Ersetzung des Wortes „Leistungsbescheides“ durch das Wort „Bescheides“ ist eine Folgeänderung von Umstellungen in der Gesetzessystematik. Regelungen zu sonstigen Vollstreckungsurkunden finden sich nunmehr im Ersten Teil des Gesetzes.

Zu Artikel 1 Nr. 44 (Überschrift zu Teil 1 Abschnitt 4 des VwVG LSA):

Der bisherige Zweite Teil des Gesetzes entfällt, weil die meisten Vorschriften aus gesetzessystematischen Gründen in den Ersten Teil des Gesetzes überführt werden. Die verbleibenden Vorschriften werden zum neuen Vierten Abschnitt des Ersten Teils.

Zu Artikel 1 Nr. 45 (§§ 60 bis 63 VwVG LSA):

Die Aufhebung der §§ 60 bis 63 ist eine Folgeänderung, da die Vollstreckungsurkunden nunmehr im Ersten Teil des Gesetzes aufgeführt sind. Nicht übernommen in § 2 wird der frühere § 63 Nr. 1; diese Regelung entfällt. Sie bestand vor dem Hintergrund des § 105 DO LSA, der durch das Disziplinargesetz Sachsen-Anhalt vom 21. März 2006 (GVBl. LSA S. 102) aufgehoben ist.

Zu Artikel 1 Nr. 46 (§ 64 VwVG LSA):

Die Änderung ist redaktioneller Art. In Absatz 1 Satz 3 ist die Aufhebung von Vollzugsmaßnahmen, die aufgrund der Arrestanordnung getroffen wurden, gemeint.

Zu Artikel 1 Nr. 47 (§ 65 VwVG LSA):

Die Neufassung des Absatzes 1 Satz 1 dient der Klarstellung, dass sich § 65 nur auf im Verwaltungsvollstreckungsverfahren durchsetzbare Forderungen bezieht, bei denen im Einzelfall auch die Vollstreckungsvoraussetzungen vorliegen. Die Zulassung einer Verwertung in Fällen, in denen die Forderung streitig und nicht einmal durch einen Leistungsbescheid festgestellt worden ist, erscheint im Hinblick auf das Rechtsstaatsprinzip und die Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes (Artikel 20 Abs. 3 und Artikel 19 Abs. 4 GG) verfassungsrechtlich bedenklich.

Die weitere Änderung des Satzes 1 ist redaktioneller Art. Sie folgt aus der Überführung von Vorschriften des bisherigen Zweiten Teils in den Ersten Teil des Gesetzes.

Zu Artikel 1 Nr. 48 (§ 66 VwVG LSA):

Die Änderung ist redaktioneller Art. Sie folgt aus der Überführung von Vorschriften des bisherigen Zweiten Teils in den Ersten Teil des Gesetzes.

Zu Artikel 1 Nr. 49 (§§ 67, 69 und 70 VwVG LSA):

Die Regelungen zu den Kosten für die Vollstreckung von Leistungsbescheiden und für die Erzwingung von Handlungen, Duldungen und Unterlassungen werden im neuen Teil 3 des Gesetzes in einer Verordnung zusammengeführt. § 67 ist demzufolge entbehrlich.

Die Streichung der §§ 69 und 70 ist gesetzessystematisch bedingt und Folge der Anführung der Vollstreckungsurkunden in § 2.

Zu Artikel 1 Nr. 50 (Überschrift zu Teil 2 des VwVG LSA):

Die Änderung ist Folge der Übernahme von Regelungen des bisherigen Teiles 2 in den Teil 1 des Gesetzes.

Zu Artikel 1 Nr. 51 (§ 71 VwVG LSA):

Zu Buchstabe a):

Die Änderung ist eine Folgeänderung, die sich aus der rechtssystematischen Überarbeitung der §§ 1 und 2 ergibt.

Zu Buchstabe b):

Die Änderung dient der Anpassung des Gesetzeswortlauts an den Beschluss der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 3.5.2011 (MBI. LSA S. 217).

Zu Artikel 1 Nr. 52 (§§ 72 und 73 VwVG LSA):

Zu § 72:

Die Änderungen in Absatz 1 sind redaktioneller Art und dienen der Klarstellung.

Die Neugestaltung der Vermögensauskunft in der ZPO und die Aufhebung des Abschnittes 4 in Buch 8 der ZPO erfordern geänderte Verweisungen in Absatz 2.

Zu § 73:

Die Ergänzung der Vorschrift um die Wörter „sich zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung verpflichten und“ ist eine Folgeänderung, die mit § 2 Abs. 2 Nr. 3. zusammenhängt. Systematisch konsequent wird dort bestimmt, dass Geldforderungen aus

einem öffentlich-rechtlichen Vertrag nach dem Ersten Teil vollstreckt werden. Dagegen werden durch öffentlich-rechtlichen Vertrag eingegangene Verpflichtungen zu Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen nach §§ 71 und 72, die sich im 2. Teil des Gesetzes befinden, durchgesetzt.

Zu Artikel 1 Nr. 53 (Teil 3 des VwVG LSA):

Teil 3 wird neu eingefügt. Er trifft Vorschriften zu den Kosten mit Ausnahme der Kosten der Vollstreckungshilfe, die weiterhin in § 7b geregelt werden. Die Kosten der Gerichtsvollzieher werden auch weiterhin nach den für diese geltenden Vorschriften erhoben.

In den meisten anderen Ländern sind die Gebühren für die Beitreibung von Geldforderungen und für die Erzwingung von Handlungen, Duldungen und Unterlassungen in einer Verordnung zusammengefasst. Es dient der Rechtsvereinfachung, wenn in der Verwaltungsvollstreckung nicht verschiedene Kostenordnungen nebeneinander bestehen.

Zu Artikel 1 Nr. 54 (§ 74 VwVG LSA):

Der neue § 74 regelt die Kosten der Vollstreckung von Leistungsbescheiden und der Vollstreckungsurkunden gemäß § 2 Abs. 2 oder 4. Er ist in Absätzen 1 bis 4 mit dem bisherigen § 67 Abs. 1 bis 4 identisch. Die bisherige Verordnungsermächtigung in § 67 Abs. 5 wird in § 74b übernommen.

Absatz 5 Satz 1 stimmt mit dem bisherigen § 67 Abs. 6 überein und nennt die Vorschriften des VwKostG LSA, die entsprechend Anwendung finden. Der neue Satz 2 stellt klar, dass die Kosten der Gerichtsvollzieher Auslagen i. S. des § 14 Abs. 2 Nr. 6 VwKostG LSA sind.

Zu Artikel 1 Nr. 55 (§§ 74a und 74b VwVG LSA):

Zu § 74a:

§ 74a regelt die Kosten von Amtshandlungen zur Erzwingung von Handlungen, Duldungen und Unterlassungen. Er ist weitgehend mit dem bisherigen § 74 identisch.

Absatz 1 wird an die geänderte Gesetzssystematik angepasst. Dementsprechend wird die Bezugnahme auf § 1 durch die Bezugnahme auf § 2 Absatz 1 bis 4 ersetzt.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 74 Absatz 2.

In Absatz 3 Satz 1 wird auch § 7b Abs. 6 für entsprechend anwendbar erklärt. Damit wird lediglich klargestellt, dass Kostenforderungen gegen die Vollstreckungsschuldner auf die ersuchende Behörde übergehen, soweit letztere die Kosten der Amtshilfe erstattet hat. Im neuen Satz 2 werden die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes, die entsprechend anzuwenden sind, einzeln aufgeführt.

Zu § 74b:

Die Gebühren für Amtshandlungen für die Vollstreckung von Geldforderungen und zur Erzwungung von Handlungen, Duldungen und Unterlassungen sollen künftig in einer einzigen Verordnung bestimmt werden. Dabei wird die Kostenverordnung nach dem bisherigen § 67 Abs. 5 mit der Tarifstelle im Kostentarif der AllGO LSA, nach der sich derzeit die Höhe der Gebühren für die Durchsetzung von Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen bestimmt, zusammengeführt. Es dient der Rechtsvereinfachung, wenn im Bereich der Verwaltungsvollstreckung nicht mehrere Kostenordnungen nebeneinander bestehen.

Absatz 2 Satz 2 trifft wie bisher eine Regelung zur Bemessung von Mahn-, Pfändungs-, Wegnahme- und Verwertungsgebühren. Die Ermächtigung zum Erlass einer Gebührenordnung ist aber so gefasst, dass bei der Vollstreckung von Geldforderungen auch für weitere Amtshandlungen Gebührentatbestände festgesetzt werden; z. B. für die Abnahme der Vermögensauskunft nach § 22a oder der eidesstattlichen Versicherung in Fällen des § 22a und § 51 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 3.

Zu Artikel 1 Nr. 56 (§§ 75 bis 77 VwVG LSA):

Zu § 75:

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu § 76:

§ 76 wird zur Klarstellung dahingehend ergänzt, dass auch für Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen der Gerichtsvollzieher die Vorschriften der ZPO und des Gerichtsverfassungsgesetzes gelten. Die Gerichtsvollzieher sind mit der 2. Zwangsvollstreckungsnovelle vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3039) für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung zuständig geworden. Ihre Maßnahmen können gemäß § 766 ZPO mit der Erinnerung angegriffen werden.

Zu § 77:

Soweit das Gesetz auf Vorschriften der ZPO verweist, treten vorbehaltlich abweichender Regelungen an die Stelle des Vollstreckungsgerichts die Vollstreckungsbehörde und an die Stelle eines nach der ZPO erforderlichen vollstreckbaren Titels die Vollstreckungsvoraussetzungen dieses Gesetzes. Die Regelung dient der Klarstellung.

Zu Artikel 1 Nr. 57 (§§ 78 und 79 VwVG LSA):

Zu § 78:

Die bisherigen Übergangsregelungen der Absätze 2 und 3 sind überholt.

Zu § 79

Im Rahmen der bis Ende 2010 durchgeführten Gemeindegebietsreform wurde das Modell der Verwaltungsgemeinschaft in Sachsen-Anhalt abgeschafft und in Einheitsgemeinden sowie ausnahmsweise in Verbandsgemeinden umgewandelt.

Zu Artikel 2 (Verordnung über die Bestimmung weiterer Vollstreckungsbehörden für das Verwaltungszwangsverfahren):

Alle bisher durch Verordnung bestimmten Vollstreckungsbehörden sind nunmehr in § 6 Abs. 1 aufgeführt. Daher wird die Verordnung aufgehoben.

Zu Artikel 3 (Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt):

Die Änderungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) dienen der erforderlichen Anpassung des Gesetzes an Änderungen im Bundesrecht (Nummer 1) und im Landesrecht (Nummer 2). Dies betrifft nur Teile der wenigen eigenständigen Regelungen des VwVfG LSA, die seinerzeit wegen landesrechtlicher Besonderheiten neben der dynamischen Verweisung auf den weit überwiegenden Teil des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) des Bundes zu treffen waren und deshalb nicht automatisch von dessen Änderungen profitieren können.

Zu Nummer 1

Im Rahmen der Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht durch das Gesetz vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) sowie im patentanwaltlichen Berufsrecht durch das Gesetz vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827) sind fachgesetzliche Verfahrensregelungen durch Verweisungen des § 32 Satz 1 der

Bundesrechtsanwaltsordnung, des § 64a Abs. 1 der Bundesnotarordnung und des § 30 Satz 1 der Patentanwaltsordnung auf das allgemeine Verwaltungsverfahrenswesen ersetzt worden.

Mit diesen Änderungen korrespondiert die vorgesehene Anpassung des § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 VwVfG LSA - wie auch die gleichlautenden entsprechenden Änderungen des VwVfG durch Artikel 4 bzw. Artikel 2 Abs. 1 der vorstehend genannten Gesetze. Bisher gilt das allgemeine Verwaltungsverfahrenswesen für Tätigkeit der Gerichtsverwaltungen und Behörden der Justizverwaltung wie auch z. B. der Rechtsanwaltskammern nur, soweit die Tätigkeit der Nachprüfung im Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit unterliegt. Künftig soll es auch dann zur Anwendung kommen, wenn Gerichte, die gerichtsverfassungsrechtlich keine Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit sind, auf der Grundlage der Verwaltungsgerichtsordnung entscheiden (z. B. Anwalts- oder Notarsenate). Die ausdrückliche Nennung dieser Gerichte in § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 VwVfG LSA dient dem Ausschluss möglicher Auslegungskonflikte hinsichtlich der Anwendung des Gesetzes.

Zu Nummer 2

Die veränderten Gemeindestrukturen in Sachsen-Anhalt erfordern eine - eher redaktionelle - Anpassung der generellen Zuständigkeitsregelung des § 3 Nr. 1 VwVfG LSA für amtliche Beglaubigungen „aller Art“ - bisher: Verwaltungsgemeinschaften und Gemeinden, die keiner Verwaltungsgemeinschaft angehören. Dies soll – im Interesse der Rechtsvereinheitlichung und -vereinfachung - zum Anlass genommen werden, die Zuständigkeitsregelung wieder auf den Begriff „Gemeinde“ als verfassungsrechtlich garantierte – auf Dauer angelegte - Organisationsform zurückzuführen. Die Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für diese Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises ihrer Mitgliedsgemeinden ergibt sich bereits – kraft gesetzlicher Delegation - aus § 2 Abs. 2 VerbGemG LSA und bedarf deshalb keiner weiteren spezialgesetzlichen Regelung.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt):

Die Regelung dient der Klarstellung und Verzahnung der Neuregelung zu den Kosten im Verwaltungszwangsverfahren im VwVG LSA mit den materiellen Regelungen zum Verwaltungszwang im SOG LSA.

Zu Artikel 5 (Änderung des Investitionsbank-Begleitgesetzes)

In Folge der Neugliederung des Gesetzes wird in § 8 des Investitionsbank-Begleitgesetzes die Angabe „§ 62 Satz 3“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 3 Satz 3“ ersetzt.

Zu Artikel 6 (Einschränkung von Grundrechten):

Die Vorschrift trägt Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes bzw. Artikel 20 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt Rechnung, wonach in Fällen des Zitiergebots die Einschränkung eines Grundrechts nur wirksam ist, wenn sie in dem maßgebenden Gesetz ausdrücklich kenntlich gemacht worden ist. Außerdem ist das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Juli 2005 – 1 BvR 668/04 (BVerfGE 113, 348) zu berücksichtigen. Danach ist, sobald die Änderung eines Gesetzes zu neuen Grundrechtseinschränkungen führt, das betroffene Grundrecht im Änderungsgesetz auch dann gemäß Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes zu benennen, wenn das geänderte Gesetz bereits eine Zitiervorschrift im Sinne dieser Bestimmung enthält (so § 75 VwVG LSA, der durch Artikel 1 Nr. 56 geändert wird).

Zu Artikel 7 (Neubekanntmachung):

Das für das Verwaltungsvollstreckungsrecht zuständige Ministerium wird ermächtigt, das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt mit den sich aus diesem Gesetz ergebenden Änderungen neu bekanntzumachen.

Zu Artikel 8 (Übergangsvorschriften):

Die Übergangsvorschrift des Absatzes 1 stellt u. a. sicher, dass die Verpflichtung zur Vermögensauskunft nach § 22 VwVG LSA nicht an Vollstreckungsversuche geknüpft wird, die vor Inkrafttreten des Gesetzes stattgefunden haben.

Absatz 2 regelt für den Zeitraum, in dem noch eine Verwaltungsgemeinschaft fortbesteht bzw. nach noch ausstehenden Entscheidungen des Landesverfassungsgerichts fortbestehen könnte, dass bei der Vollstreckung von Geldforderungen die für Verbandsgemeinden und ihre Bediensteten für Verwaltungsgemeinschaften entsprechend gelten.

Im Zuge eines Kommunalverfassungskonflikts gegen das Neugliederungsgesetz betreffend den Landkreis Jerichower Land hatte das Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt mit Urteil vom 31. August 2011 die Nichtigkeit der gesetzlichen Eingemeindung der Gemeinde

Schopsdorf in die Stadt Möckern und die Bildung der Einheitsgemeinde Stadt Möckern festgestellt. Seitdem bestehen sowohl die Gemeinde Schopsdorf als auch die Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Loburg-Fläming mit den Mitgliedsgemeinden Schopsdorf und der Stadt Möckern als Trägergemeinde fort. Die Umwandlung der Verwaltungsgemeinschaft in eine Einheitsgemeinde soll vorrangig im Wege freiwilliger Eingemeindung erfolgen. Allerdings kann die Notwendigkeit einer gesetzlichen Neugliederung im Bereich Möckern/Schopsdorf nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Von daher ist der weitere Bestand der Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Loburg-Fläming zeitlich nicht absehbar. Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch andere Gemeinden vor dem Landesverfassungsgericht obsiegen werden, so dass infolgedessen auch weitere Verwaltungsgemeinschaften – wenn auch zeitlich begrenzt – aufleben könnten. Für den Zeitraum, in dem noch eine Verwaltungsgemeinschaft fortbesteht bzw. nach noch ausstehenden Entscheidungen des Landesverfassungsgerichts fortbestehen könnte, sollte klargestellt werden, dass auch die Verwaltungsgemeinschaften anstelle ihrer Mitgliedsgemeinden zur Vollstreckung befugt sind.

Absatz 3 bestimmt, dass bis zur Neuregelung der Kosten für den Verwaltungszwang in einer gesonderten Verordnung die bisherigen Kostenregelungen weiterhin Gültigkeit behalten.

Zu Artikel 9 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten):

Die Absätze 1 und 2 regeln das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Absatz 3 stellt klar, dass Artikel 8 Abs. 3 obsolet ist, sobald die Gebührenordnung nach § 74b Abs. 1 VwVG LSA in Kraft getreten ist.